

Kreis Viersen .....	2
706/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 23.10.2020 zur Änderung der Allgemeinverfügung über die Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.10.2020 – Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 35 gem. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO (Gefährdungstufe 1) .....	2

## Kreis Viersen

### **706/2020 Allgemeinverfügung des Kreises Viersen vom 23.10.2020 zur Änderung der Allgemeinverfügung über die Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.10.2020 – Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 35 gem. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO (Gefährdungsstufe 1)**

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie den §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung in Ergänzung der Regelungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 293) in der ab dem 17.10.2020 geltenden Fassung zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen erlässt der Landrat des Kreises Viersen folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung über die Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.10.2020 – Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 35 gem. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO (Gefährdungsstufe 1) vom 22.10.2020 wird wie folgt geändert:

*Der Begriff „Gefahrenstufe 1“ wird an allen Stellen durch den Begriff „Gefährdungsstufe 1“ ersetzt.*

2. Die Ziffer 2 der o.g. Allgemeinverfügung vom 22.10.2020 wird wie folgt geändert:

*„Es treten die Regelungen des § 15a Abs. 3 S. 1 Nr. 1-5 CoronaSchVO in Kraft. Hinsichtlich der Regelung zu § 15a Abs. 3 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO ergibt sich die Festlegung der öffentlichen Außenbereiche, in denen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht, aus den beigefügten Anlagen.“*

#### **I. Begründung:**

zu Ziffer 1:

Bei der Änderung handelt es sich um die Korrektur eines Druckfehlers. Die Rechtswirksamkeit der Allgemeinverfügung vom 22.10.2020 bleibt hiervon unberührt.

zu Ziffer 2:

Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie § 15a Absätze 2 und 3 der CoronaSchVO NRW.

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Landrat des Kreises Viersen. Der Kreis Viersen hat nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG) den maßgeblichen Wert für regionale Anpassungen an das Infektionsgeschehen von 35 Neuinfizierten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen mit steigender Tendenz am 22.10.2020 überschritten (Gefährdungsstufe 1 gem. § 15a Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO). Daher wurde durch die Allgemeinverfügung über die Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 22.10.2020 das Erreichen der Gefährdungsstufe 1 festgestellt.

Gemäß § 15a Abs. 2, 3 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO tritt mit der Feststellung der Gefährdungsstufe 1 in den jeweiligen Kommunen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist (z.B. stark frequentierte Fußgängerzonen) in Kraft; die entsprechenden Bereiche sind in der Allgemeinverfügung festzulegen.

Dieser Pflicht kommt der Kreis Viersen mit der vorliegenden Allgemeinverfügung nach. In den durch die Anlagen benannten Bereichen muss zu den dort genannten Zeiten davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen.

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 2 Abs. 3 CoronaSchVO (Kinder, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

## **II. Bekanntmachungshinweise**

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW). Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt mit Erscheinen des Amtsblattes des Kreises Viersen.

## **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Über-

mittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Sofortige Vollziehung:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG). Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

Viersen, den 23.10.2020

Der Landrat  
In Vertretung

Schabrich

## Gemeinde Brüggel



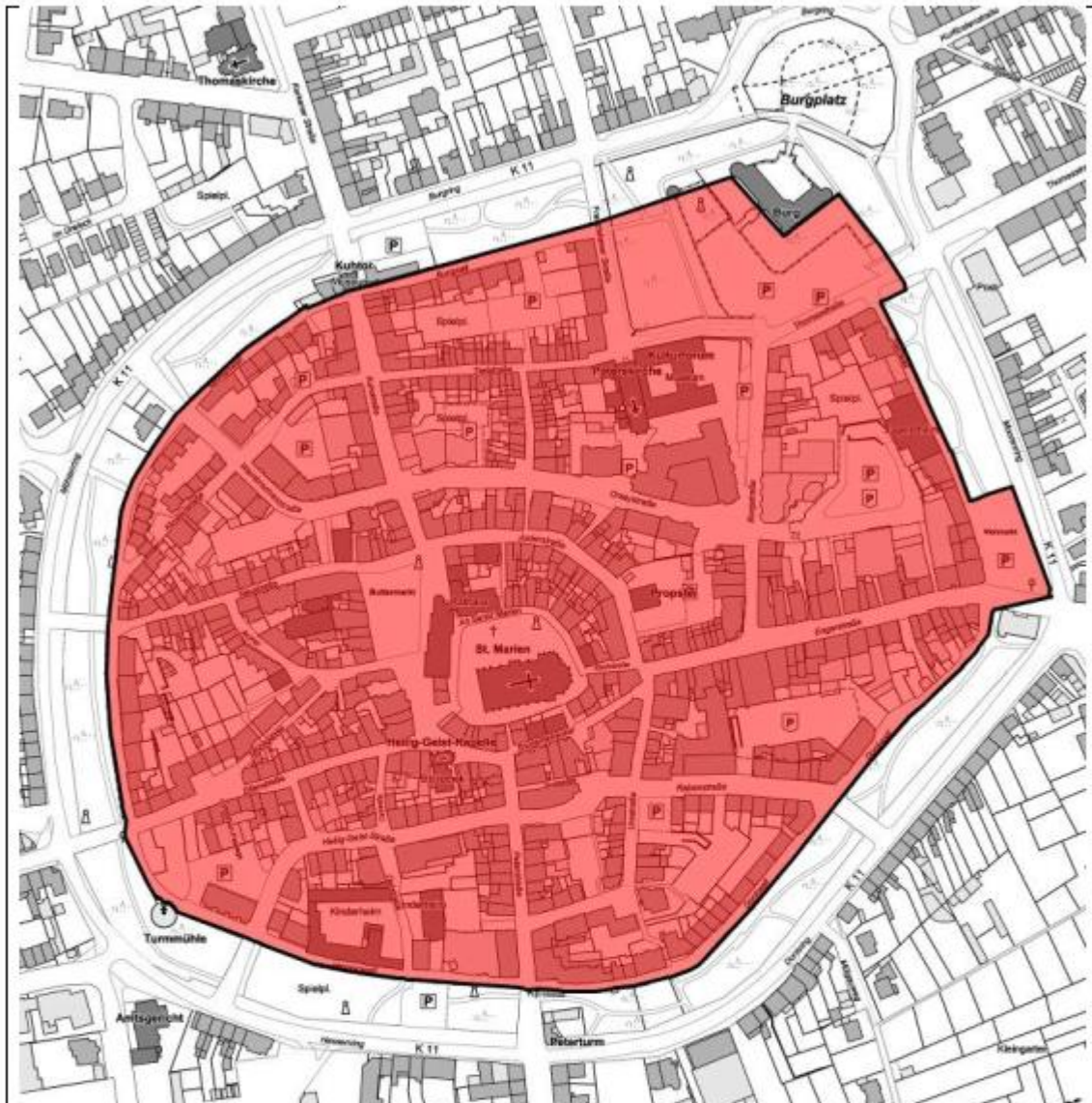
### textliche Benennung des Bereiches, in dem die Maskenpflicht besteht:

- Borner Straße Hausnummer 1-13 sowie 4-14,
- Klosterstraße Hausnummer 14-78 sowie 15-81,
- Bruchstraße 1-9 sowie 2-10

### zeitliche Geltungsdauer der Maskenpflicht:

Die Maskenpflicht gilt zu folgenden Zeiten: von freitags 14.00 Uhr bis sonntags 19.00 Uhr



**Stadt Kempen****textliche Benennung des Bereiches, in dem die Maskenpflicht besteht:**

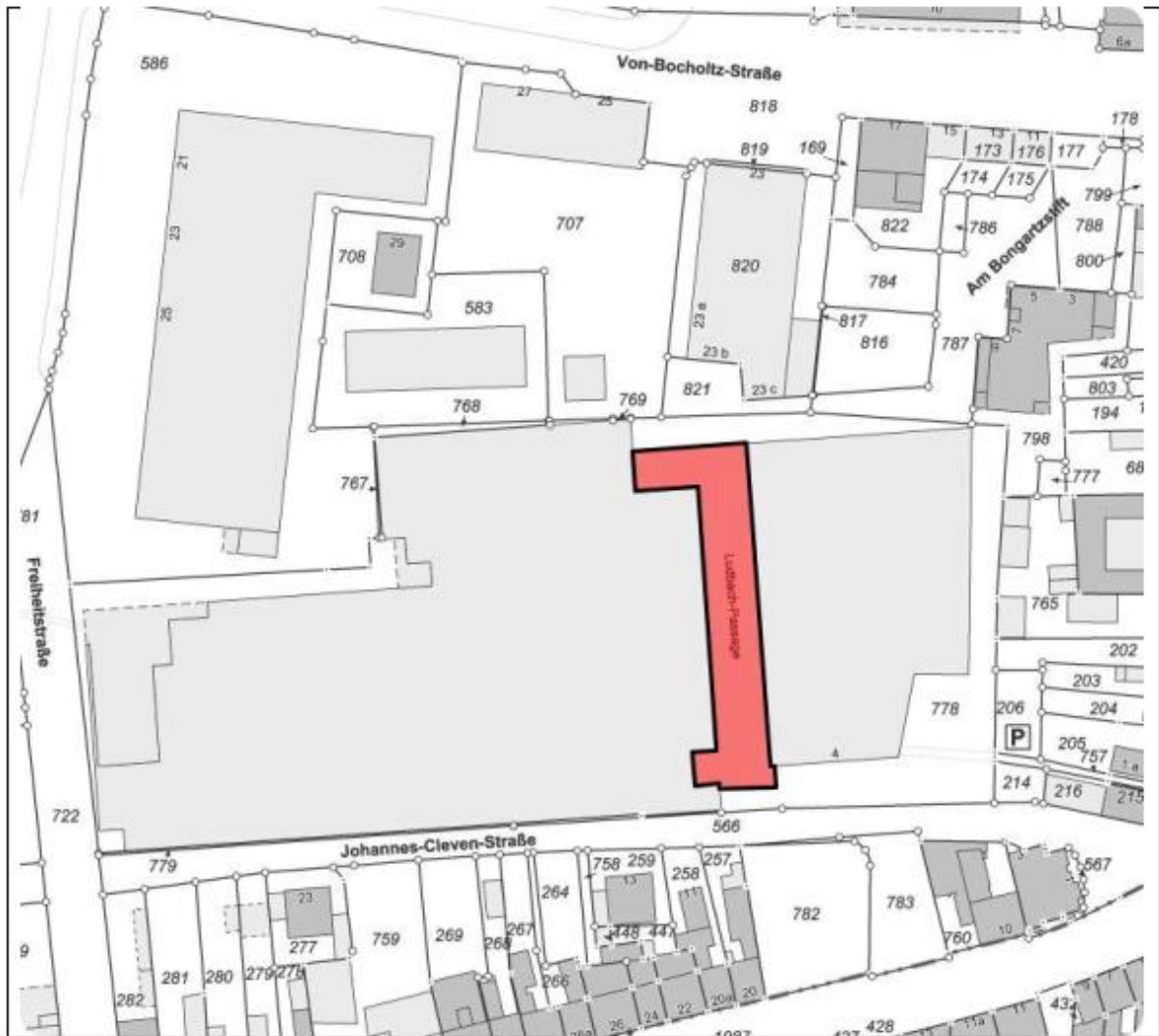
Altstadt Kempen innerhalb des Innenstadtrings

(Thomasstraße, Burgwall, Möhlenwall, Tiefstraße, Kuhstraße, Burgstraße, Spülwall, Wambrechiestraße, Orsaystraße, Judenstraße, Hessenwall, Donkwall, Engerstraße, Neustraße, Rabenstraße, Klosterstraße, Studentenacker, Ellenstraße, Umstraße, Buttermarkt, Moosgasse, Schulstraße, Acker, Heilig-Geist-Straße, Franziskanerstraße, Kirchgasse, Kirchstraße, Am Sankt Marien, Am Propsteigarten, Patersgasse, Alte Schulstraße, Oelstraße, Postgasse, Heinrich-Reck-Gasse, Peterstraße, Arnold-Janssen-Straße, Viehmarkt, Bockengasse sowie die Parkplätze P1-P5, P8-P10, P12-P15 und P17)

**zeitliche Geltungsdauer der Maskenpflicht:**

Es gilt keine zeitliche Befristung.

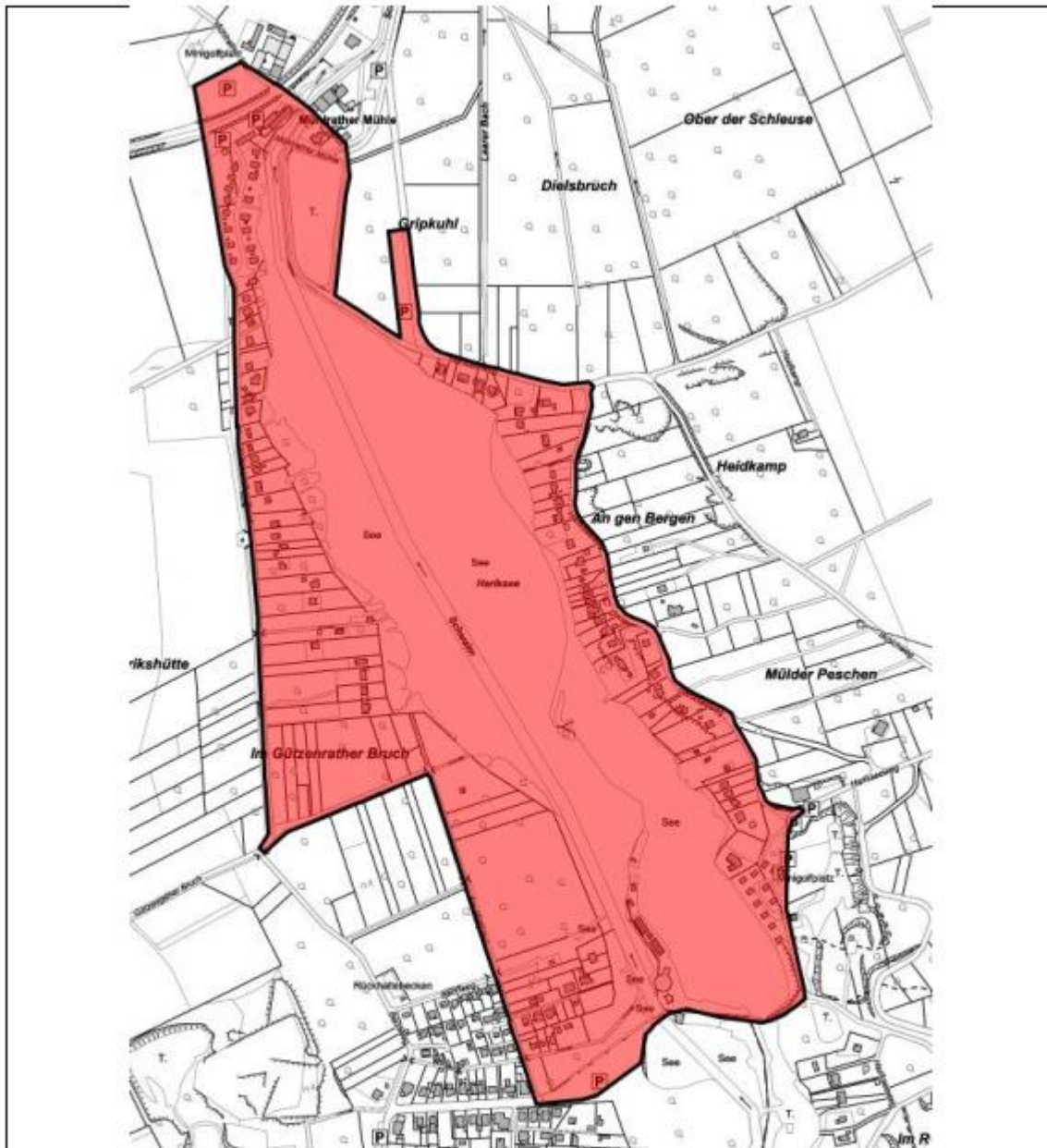
**Stadt Nettetal**



textliche Benennung des Bereiches, in dem die Maskenpflicht besteht:  
 Ludbach-Passage

zeitliche Geltungsdauer der Maskenpflicht:  
 Die Maskenpflicht gilt zu folgenden Zeiten: von montags bis samstags 07:00 bis 22:00 Uhr



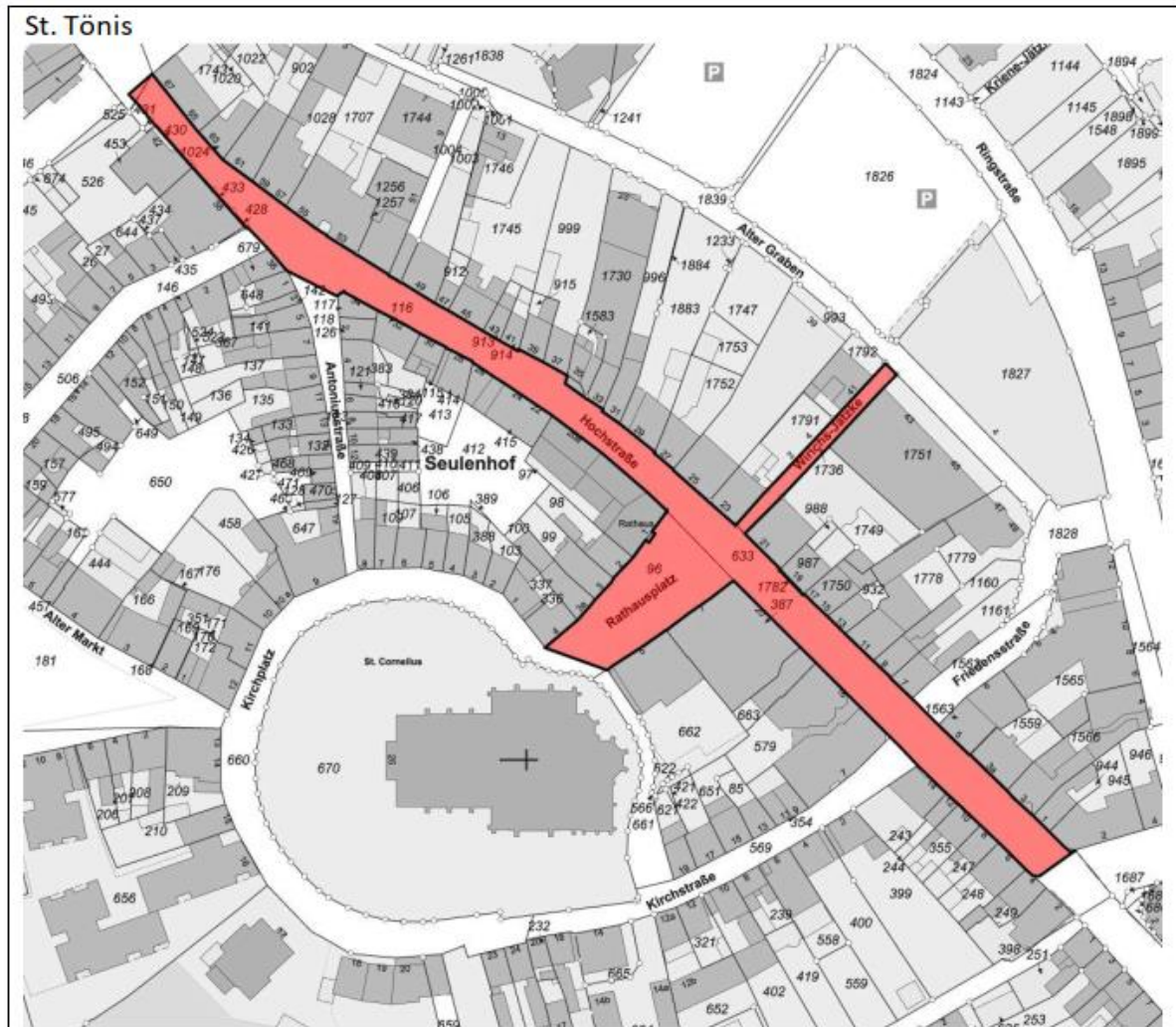
**Gemeinde Niederkrüchten und Gemeinde Schwalmtal****textliche Benennung des Bereiches, in dem die Maskenpflicht besteht:**

alle öffentlichen Wege und Plätze im Uferbereich des Hariksees - Gützenrather Bruch - Mühlrathes Hof - Parkplatz an der Mühlrathes Mühle - Am Wildpfad - Parkplatz Harikseestraße - Harikseeweg

**zeitliche Geltungsdauer der Maskenpflicht:**

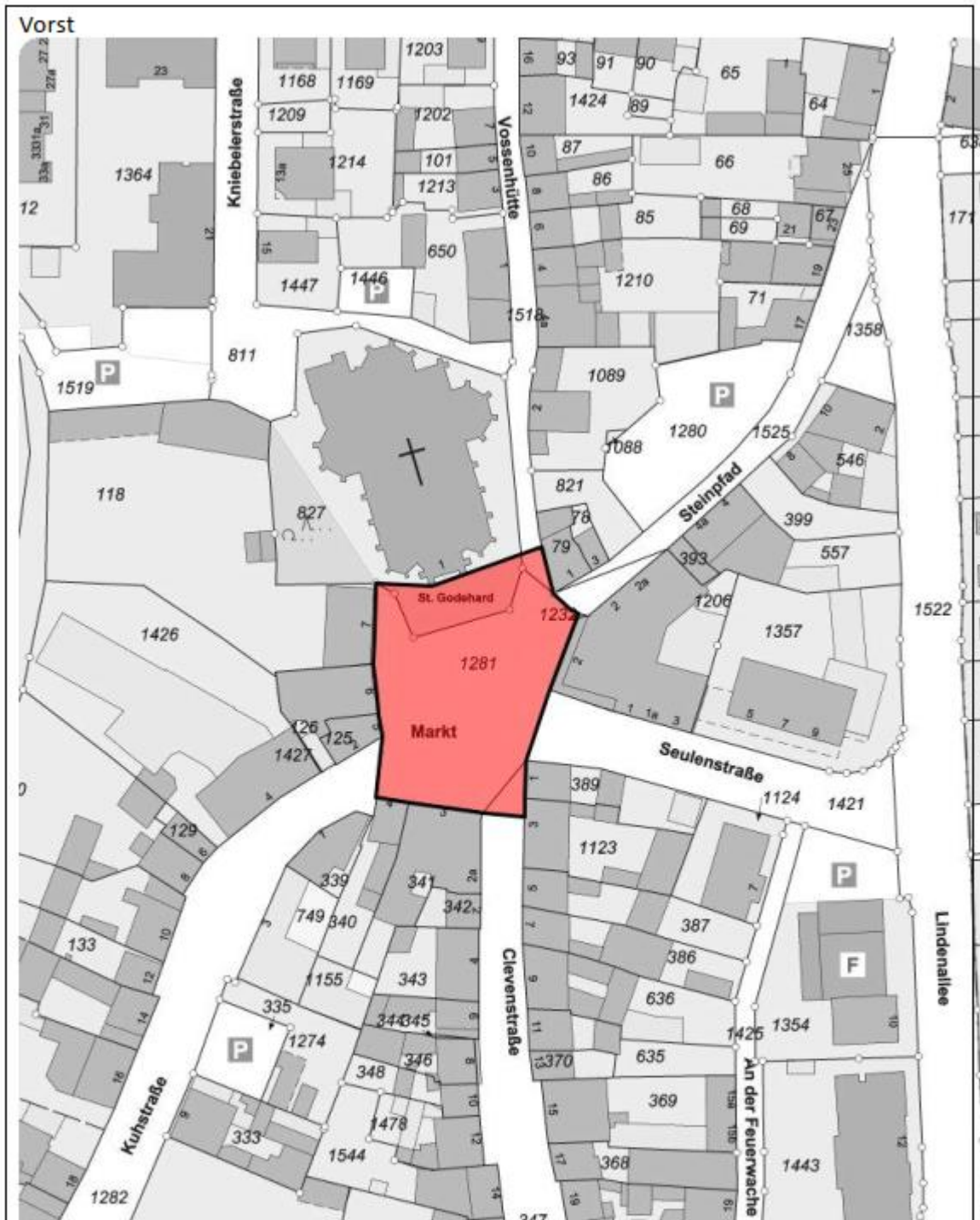
Die Maskenpflicht gilt zu folgenden Zeiten: von freitags bis sonntags sowie an Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr



**Stadt Tönisvorst****textliche Benennung des Bereiches, in dem die Maskenpflicht besteht:**

St. Tönis:

- Hochstraße,
- Rathausplatz,
- Wirichs-Jätzke

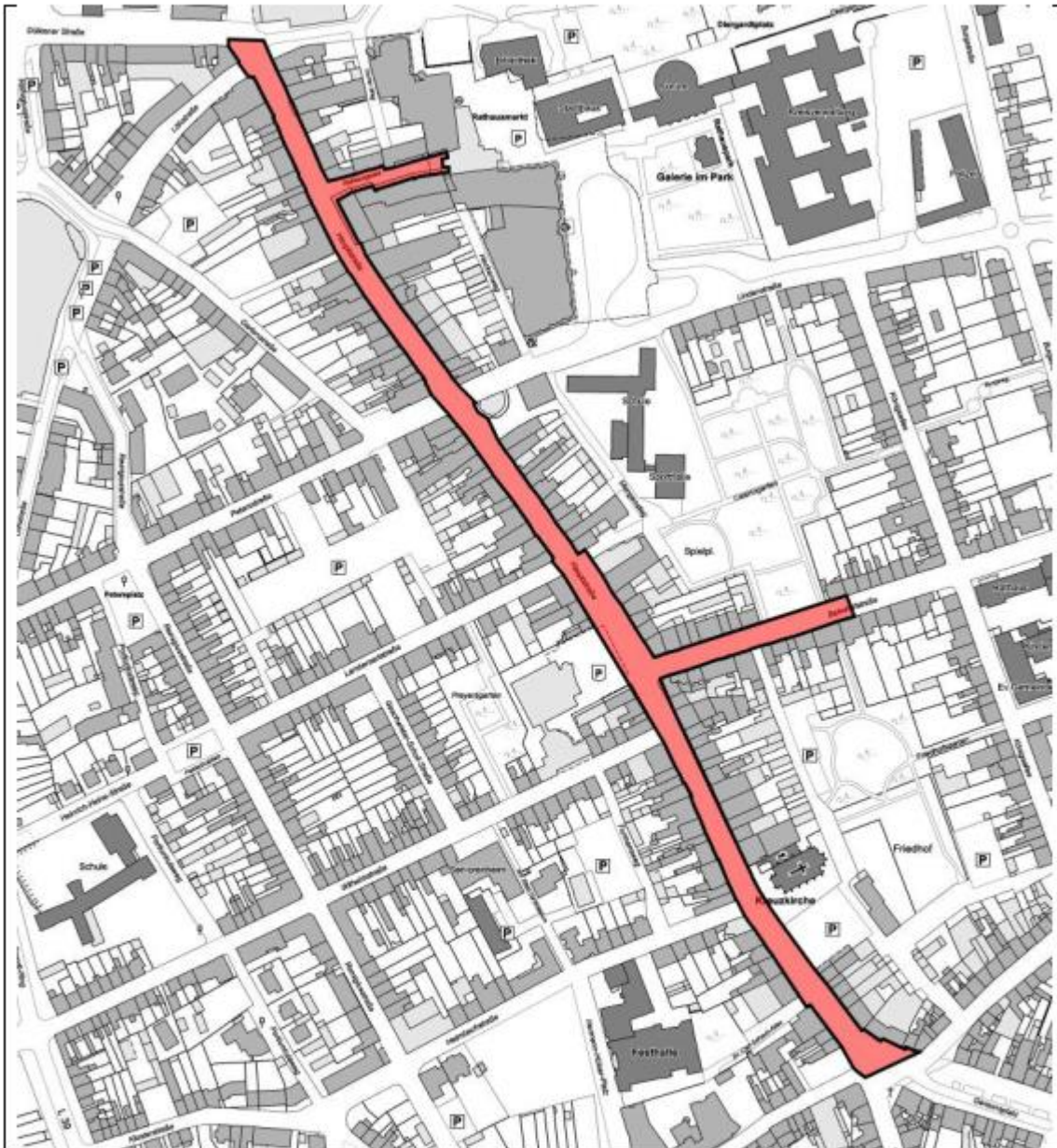


textliche Benennung des Bereiches, in dem die Maskenpflicht besteht:  
 Vorst:  
 - Markt

zeitliche Geltungsdauer der Maskenpflicht:  
 Es gilt keine zeitliche Befristung.



**Stadt Viersen**



textliche Benennung des Bereiches, in dem die Maskenpflicht besteht:

- Hauptstraße, von der Dülkener Straße bis zur Heierstraße
- Bahnhofstraße, von der Hauptstraße bis zum Casinogarten
- Rathausgasse

zeitliche Geltungsdauer der Maskenpflicht:

Es gilt keine zeitliche Befristung.

## Amtsblatt KREIS VIERSEN

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

[E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat - Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt